

Berlin, 5. Mai 2025

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdeu.de

Stellungnahme

Festlegungsentwurf des Hochlaufentgeltes für das Wasserstoff-Kernnetz [GBK-24-02-2#4]

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Vorbemerkung.....	3
2	Anmerkungen im Einzelnen	3
2.1	Kosten der Wasserstoff-Kernnetzes.....	3
2.2	Szenarien für den Hochlauf der Netzkunden	4
2.3	Berechnete Kernergebnisse zur Finanzierung des Kernnetzes	4
2.4	Höhe des Hochlaufentgelts	4
2.5	Langfristige Festlegung des Hochlaufentgelts.....	5
2.6	Wechselwirkungen zu Multiplikatoren und Rabatten	5

1 Vorbemerkung

Am 26. März 2025 hat die Große Beschlusskammer Energie (GBK) der BNetzA den Festlegungsentwurf zur Bestimmung des Hochlaufentgelts für das Wasserstoff-Kernnetz (GBK-24-02-2#4) zur Konsultation gestellt. Der Festlegungsentwurf zur Bestimmung des Hochlaufentgelts für das Wasserstoff-Kernnetz bepreist die feste Jahreskapazität auf 25,00€ /kWh/h/a. Parallel zum Festlegungsentwurf hat die BNetzA ein Gutachten des Fraunhofer-Instituts veröffentlicht, auf dessen Ergebnisse die Erwägungen des zu konsultierenden Hochlaufentgelts gestützt werden. Der BDEW nimmt die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme – sowohl zu dem Gutachten als auch zu dem Festlegungsentwurf – gerne wahr.

Es ist wichtig, dass die BNetzA mit der Festlegung des Hochlaufentgelts den nächsten Schritt zum Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur und deren Nutzung vollzieht. Dabei muss die Behörde die Herausforderung bewältigen, auf der einen Seite die Investitionen der Kernnetzbetreiber hinreichend abzusichern und die Funktionsfähigkeit des Amortisationskontos (AMK) sicherzustellen. Auf der anderen Seite dürfen die Netznutzer in der Hochlaufphase nicht mit zu hohen Entgelten überfordert werden. Die Aufgabe der BNetzA ist es damit, die hohen Risiken in der Hochlaufphase zu begrenzen bzw. gerecht zu verteilen. Dabei ist es richtig und wichtig, mit dem Hochlaufentgelt hierfür einen geeigneten Einstieg zu finden

Die in dem – der Festlegung zugrunde gelegten – Gutachten gewählte und von der BNetzA übernommene Herangehensweise ist im Grundsatz nachvollziehbar. Der BDEW teilt die Kernergebnisse des Gutachtens und unterstützt die Idee, im Interesse der Robustheit und Kosteneffizienz den Versuch zu unternehmen, die unterschiedlichen Ambitionsniveaus des Wasserstoff-Kernnetzes und des Wasserstoff-Hochlaufs in Einklang zu bringen.

2 Anmerkungen im Einzelnen

2.1 Kosten der Wasserstoff-Kernnetzes

Die in dem Gutachten verwendeten Ansätze für die Investitionen in das Kernnetz sowie die Annahmen für die Betriebskosten sind aus Sicht des BDEW grundsätzlich plausibel. Es ist auch nachvollziehbar, dass bei der Festlegung des Hochlaufentgelts zunächst vom derzeitigen Zeitplan ausgegangen wird, um das Risiko für das AMK nicht zu erhöhen.

Dennoch ist zu hinterfragen, ob das Kernnetz, wie in allen Szenarien angenommen, tatsächlich bis 2032 vollständig errichtet werden wird. Deswegen ist es richtig, alle drei Jahre eine Überprüfung vorzusehen. Das ermöglicht gegebenenfalls eine Anpassung des Hochlaufentgelts, falls notwendig. Korrekturen müssen vorgenommen werden können. Es sind Mechanismen vorzusehen, wonach eine Nachsteuerung ermöglicht wird, sollte sich der Hochlauf verzögern.

2.2 Szenarien für den Hochlauf der Netzkunden

Die in dem Gutachten gewählten Szenarien decken eine gute Bandbreite möglicher Hochlaufszenerarien ab. Das FID-Szenario als unteren Rand und die BMWK-Langfristszenarien (O45-Strom) als oberen Rand zu wählen, ist nachvollziehbar und sachgerecht. Das Bezugsszenario, welches zwischen den äußeren Rändern liegt, bildet nach heutigen Erkenntnissen ein möglichst realistisches Bild des Hochlaufs ab.

Der BDEW teilt die Aussage des Gutachtens, das der politische Wille und zur Verfügung gestellte Förderbudgets für die Netznutzerseite eine zentrale Rolle für den Entwicklungspfad des Wasserstoffhochlaufs spielen werden. Entsprechende Förderinstrumente können zur Beschleunigung des Hochlaufs beitragen.

Die Betrachtung des Szenarios „zeitliche Verzögerung des Hochlaufs“ macht richtigerweise deutlich, dass je größer der Leerstand in den ersten Jahren ist, desto höher wird der Stand auf dem AMK sein und desto höher werden die Zinsen und Tilgungen für das AMK-Konto ausfallen.

Im Zuge der Überprüfung der Höhe des Entgelts nach § 28r Abs. 5 EnWG könnten in der Festlegung künftig auch weitere, über die Verteilernetze erschlossene Bedarfspfade berücksichtigt werden. Das betrifft zum einen deren Bedeutung für die gesamte Bedarfs- und Hochlaufentwicklung, auch für das Kernnetz, und zum anderen die Auswirkung auf die im Verteilernetzbereich geplanten Projekte und die dortigen Entgelte, die maßgeblich durch das Hochlaufentgelt beeinflusst werden.

2.3 Berechnete Kernergebnisse zur Finanzierung des Kernnetzes

Relevant für die Finanzierung des Kernnetzes und damit die Festlegung des Hochlaufentgelts sind die „Beitragsfaktoren“, die sich durch die individuelle Buchung ergeben. Die Beitragsfaktoren sind essenzieller Bestandteil einer erfolgreichen Finanzierung des Kernnetzes. Die Ansätze hierzu im Gutachten sind aus Sicht des BDEW grundsätzlich nachvollziehbar.

2.4 Höhe des Hochlaufentgelts

Unabhängig von der konkret festgelegten Höhe des Hochlaufentgelts und der Notwendigkeit des Ausgleichs des AMK ist anzunehmen, dass je niedriger das Hochlaufentgelt ausfällt, desto mehr Anreize werden für den H₂-Hochlauf gesetzt. Die Höhe des Entgelts hat auch Einfluss auf den Wechsel der Kunden vom Energieträger Erdgas auf Wasserstoff.

Bei der Berechnung des Hochlaufentgeltes wird davon ausgegangen, dass das Wasserstoff-Kernnetz entsprechend der Planung und bestehenden Genehmigung bis zum Jahr 2032 vollständig errichtet wird. Bereits absehbare Verzögerungen bspw. aus der Anbindung von

Gaskraftwerken, spiegeln sich in der Berechnung hingegen nicht wider. Damit die Finanzierung des Kernnetzes bedarfsgerecht auf Basis des absehbaren H2-Hochlaufs erfolgen kann, wäre im Zuge der regulären Netzentwicklungsplanung zu überprüfen, ob man die zeitliche Entwicklung des Kernnetzes und den Wasserstoffhochlauf auf Basis aktueller Erkenntnisse noch mehr in Einklang bringen kann.

2.5 Langfristige Festlegung des Hochlaufentgelts

Der BDEW begrüßt die Absicht der BNetzA, das Hochlaufentgelt langfristig festzulegen. Für die Unternehmen (Netzbetreiber und Netznutzer) schafft dies Planungssicherheit.

Zusätzlich sollte eine Auf- und Ab-Bewegung vermieden werden, und erst bei großen Veränderungen bei den Annahmen und der Gefahr des fehlenden Ausgleichs des AMK das Entgelt gemäß den gesetzlichen Vorgaben angepasst werden.

In Bezug auf die Überprüfung der Höhe des Entgelts alle drei Jahre durch die BNetzA (§ 28r Abs. 5 EnWG) sollte – unter Berücksichtigung des Stands des Hochlaufs sowie aller sonstigen für die Berechnung relevanten Faktoren – eine zu große Volatilität vermieden werden. Die Planbarkeit und Stetigkeit der Entgelte sind neben der Sicherstellung des AMK-Ausgleichs aus Sicht des BDEW wichtige Säulen für den H2-Hochlauf.

2.6 Wechselwirkungen zu Multiplikatoren und Rabatten

Die BNetzA führt aus, dass bei der Festlegung des Hochlaufentgelts unterstellt werde, dass die Multiplikatoren und Rabatte so festgelegt würden, wie sie aktuell in den parallel laufenden Festlegungsverfahren WaKandA und WANDA (Ergänzung) konsultiert werden.

Offen bleibt dabei, wie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Festlegungen durch die Regulierungsbehörde eingeschätzt werden. Wie wirken sich etwa von den vorgelegten Entwürfen abweichende Multiplikatoren und Rabatte auf die Höhe des Hochlaufentgelts aus? Der BDEW geht davon aus, dass bei gravierenden Abweichungen der festgelegten von den konsultierten Multiplikatoren, die BNetzA das Hochlaufentgelt nochmal entsprechend anpassen wird.